



## **Forderungsliste des Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e.V.**

### **für die Niedersächsische Staatskanzlei und die Bundesregierung**

#### **I. Rückkehr zu einer Besteuerung des Agrardiesels mit einem Steuersatz im EU-Durchschnitt**

- ergänzend Steuerbefreiung für Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen in der Landwirtschaft

#### **II. Steuerliche Entlastung durch**

- eine unbefristete Fortführung der Tarifglättung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- die Einführung einer steuerfreien Gewinnrücklage für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- Verzicht auf die fehlerhaft berechnete Absenkung des Pauschalsteuersatzes für Landwirte bei der Umsatzsteuer
- eine Anhebung der Umsatzgrenze für Umsatzsteuerpauschalierung auf 800.000 €
- eine Anhebung der Gewinngrenze für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibung auf 300.000 €

#### *Weitere Forderungen hinsichtlich Steuerregelungen im Bereich Landwirtschaft und land- und forstwirtschaftlichem Grundeigentum*

- Befreiung der Einkünfte aus Entschädigungen für Leitungsbau (Strom, Gas, etc.) incl. von Beschleunigungszuschlägen von der Einkommenssteuer, ersatzweise gesetzliche Klarstellung, dass Einnahmen aus Entschädigungen für Leitungsbau ertragsteuerlich auf 25 Jahre zu verteilen sind
- Qualifizierung von verpachteten Flächen zum Zweck der Gewinnung regenerativer Energien weiterhin als landwirtschaftliches Vermögen i.S. des



Bewertungsgesetzes (für Zwecke der Erbschaftsteuer, Grundsteuer sowie Grunderwerbsteuer)

- Beseitigung der Doppelbelastung mit Grunderwerbsteuer beim Verkauf von Flächen an Siedlungsgesellschaften (z.B. NLG) und Weiterverkauf an Landwirte
- Übertragbarkeit von Gewinnen i.S. § 6b EStG (aus G+B, Gebäuden oder Wald) auch auf Anschaffungs-/Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern (z.B. Maschinen, Betriebsvorrichtungen)
- Streichung der Beschränkung des nachträglichen Abzugs eines Investitionsabzugsbetrages z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung (§ 7g Abs. 2 S. 2 EStG)
- Unbeschränkter Erhalt der Steuerberatungsbefugnis berufsständischer Organisationen einschließlich der Nutzung des digitalen Datenaustauschs (z.B. Vollmachtsdatenbank, elektronisches Postfach)

#### *Weitere Forderungen zur Bürokratieentlastung im Steuerrecht*

- Streichung der Verpflichtung zum gesonderten Führen eines Anbauverzeichnisses
- Verlängerte Steuererklärungsfristen bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr auch für Umsatzsteuererklärungen sowie bei Personengesellschaften für die Einkommensteuererklärungen der Gesellschafter

#### *Weitere Forderungen hinsichtlich Gebührenlasten (nur Land):*

- Straßenreinigung: Korrektur beim Quadratwurzelmaßstab, der zurzeit zu übermäßig hohen Lasten im Ortsrandbereich führt.
- Straßenausbaubeiträge: da nur die Anlieger der Straße beitragsverpflichtet sind, allerdings nicht die Nutzer, werden diese häufig übermäßig belastet. Dies spricht für eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge generell. Da bereits viele Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, sollte auch generell darauf verzichtet werden.



**III. Moratorium für geplante nationale ordnungsrechtliche Auflagen, welche die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zusätzlich über EU-Standard belasten**

Aktuelle Beispiele für neue staatliche Regulierung sind geplante rechtliche Änderungen:

- des Tierschutzgesetzes, des Bundeswaldgesetzes oder des Bodenschutzgesetzes (**Bund**)
- der Pflanzenschutzanwendungsverordnung (z. B. Genehmigungspflicht von Glyphosatanwendungen auf Dauergrünland), der KFZ-Haftpflicht für selbstfahrende Arbeitsmaschinen (**Bund**)
- mit Eingriff in die Organisation/Vertragsgestaltungen von gemeinschaftlich von Landwirten getragene Erzeugerorganisationen wie Genossenschaftsmolkereien
- in der Vergabe von Nutzungsrechten von Grundwasser durch eine von Nds. MU gegenüber anderen Grundwassernutzungen geplante einseitige Reduzierung der für die Feldberegnung zur Verfügung stehenden Grundwassermenge (**Land**)
- Der landwirtschaftliche Berufsstand ist zukünftig vor neuen Regulationsinitiativen des Bundes mit der Maßgabe einzubeziehen, dass die Regierung und ihre Behörden einvernehmliche Lösungen mit dem Berufsstand anstreben und dabei vorrangig kooperative Möglichkeiten mit angemessenem finanziellem Ausgleich der Betriebe geschaffen werden müssen. (**Bund**)

**IV. Übernahme bereits beschlossener EU-Regelungen ohne “Aufsatteln” (Bund), z. B.**

- bei Auflagen in der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln
- in Anforderungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung
- der Umsetzung der EU-Regelungen für entwaldungsfreie Lieferketten.



## V. Kohärente politische Zielvorgaben im Spannungsfeld von Biodiversitätserhalt, Gewässerschutz, Klimaschutz, Immissionsschutz, Bioökonomie, Wettbewerbsfähigkeit und Tierwohl

- landwirtschaftliche Betriebe dürfen nicht durch teilweise sich widersprechende politische Zielsetzungen zerrieben werden.

## VI. Schaffung von verbesserten Zulassungsanforderungen, Planungssicherheit und finanzielle Unterstützung einer wettbewerbsfähigen Tierhaltung bei Umrüstung und Neuerrichtung von Ställen

- Finanzierung nicht durch eine Abgabe am Flaschenhals von Verarbeitern, sondern am Point of Sale (**Bund**)
- Erhalt der klimafreundlichen Haltungsstufe „Stall plus“ (**Bund**)
- Alle tierhaltenden Betriebe unabhängig von ihrer Größe müssen am Bundesförderprogramm „Tierwohl“ partizipieren können. Die Finanzierung ist nach Bedarf aufzustocken und muss dauerhaft und verlässlich sein.
- Wirksame Anpassung des Genehmigungsrecht (insb. Bau-, und Immissionsschutzrecht), dass der von Politik und Wissenschaft geforderte Außenklimastall auch genehmigt werden kann
- BImSch-Anlagen (TA Luft): Streichung der Pflicht zu Abluftreinigungsanlagen, ersatzweise Streichung der Pflicht zur Nachrüstung von Abluftreinigungsanlagen bei Nichterhöhung der Tierzahlen, der Pflicht zur dreiseitigen Einhausung und Überdachung von Festmistlagern, der Pflicht zur Erstellung einer Massenbilanz (oder ähnliches) über die angepasste Nährstoffversorgung (Wegfall Anhang 10)
- TA Luft: Anhebung der Immissionswerte für Geruch in Anhang 7 Nr. 3.1 für Dorfgebiete auf mindestens 0,25 und für den Außenbereich auf mindestens 0,35; Anhebung des Schwellenwertes in Anhang 1, der ein Anhaltspunkt für Ammoniakbelastung ist, auf  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$
- Klarstellung in der 4. BImSchV, dass die Genehmigung von Neu- und Umbaumaßnahmen auf Grundlage beantragten Tierplätze und nicht auf Basis der theoretisch maximal möglichen Stallplätze zu erfolgen hat
- Streichung von betrieblichen Tierbesatzobergrenzen (wie GV/ha) in der investiven Förderung oder anderen Förderungen (**tw. Land**)
- Abschaffung des Umweltverbandesklagerechtes (EU)



## VII. Rückbau von Überregulierungen und den Abbau von Bürokratie

### im Düngerecht durch

- Abschaffung der europarechtlich nicht verpflichtenden Stoffstrombilanzierung (**Bund**)
- Eine Befreiung des Dauergrünlandes von den Auflagen in den nitratgefährdeten, „roten“ Gebieten (Einzelfälle können den Bundesländern vorbehalten werden) (**Bund**)
- eine Befreiung derjenigen Ackerflächen in den roten Gebieten von der Pflicht zur Reduzierung der Stickstoffdüngung auf 80 % des Düngebedarfs (-20 % Regelung), für die durch eine Emissionsberechnung unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse belegt werden kann, dass die potenzielle Nitratkonzentration im Sickerwasser weniger als 50 mg pro Liter beträgt (Verursacherprinzip) (**Bund**)
- Reduzierung der europarechtlich nicht geforderten einzelflächenbezogenen Aufzeichnungen für Stickstoff- und Phosphordüngung auf eine ausgebrachte Jahresmenge
- Zulassung der Aufbringung von Stickstoff oder Phosphor auf ebenen, bewachsenen, aber gefrorenen Böden mit ausreichendem Abstand zu Gewässern
- Reduzierung der Meldeverpflichtungen bei Verbringungen von Wirtschaftsdünger auf eine einmalige jährliche Meldung zum Stichtag der Meldeverpflichtungen der Düngeverordnung 31.03. (**Land**)

### in der Landesbauordnung (NBauO) durch

- Reduzierung der Anforderungen nach § 41 Abs. 2 NBauO für Anlagen mit Wirtschaftsdüngeranfall incl. Gärresten auf den Nachweis einer ausreichenden Lagerkapazität (Streichung baurechtl. Verwertungskonzept) (**Land**)

### im Pflanzenschutzrecht durch

- Abschaffung der pauschalen nationalen Anwendungsverbote bestimmter Mittel in Schutzgebieten (PflSchAnwV - Natur- und Wasserschutz) ohne Berücksichtigung der lokalen Schutzverordnungen (**Bund**)
- Stärkung der Rolle des BVL als Managementbehörde gemäß § 1 PflSchG durch Ersetzen der Einvernehmensregelung durch eine Benehmensregelung bei der Beteiligung des Umweltbundesamtes (**Bund**)



### in der Tierhaltung durch

- Reduzierung der Meldestellen für die unzähligen Meldeverpflichtungen i (incl. Tierseuchenkassenmeldungen nach Landesrecht) auf eine Meldestelle (HIT-Datenbank) oder maximal zwei Meldestellen (Kombi mit QS-Datenbank) (**Bund**)
- Vereinheitlichung der Alters- und Größenklassen bzw. –Kategorien und Zusammenfassung aller Stichtagsmeldetermine auf einen oder maximal zwei identische Termine (**Bund**)
- Aussetzen neuer Meldeverpflichtungen (z. B. TierHaltKennzG), bis gesichert ist, dass die Vereinheitlichung und Zusammenfassung mit anderen Meldeverpflichtungen erfolgt

### im Naturschutzrecht durch

- Zulassung eine Wolfsbestandsmanagement durch reguläre Jagd unter Festlegung wolfsfreier Zonen (**Bund**)
- Einführung einer Stichtagsregelung für den unmittelbaren gesetzlichen Biotopschutz einführen – nach dem Stichtag neu entstehende Biotope fallen nicht mehr unter untermittelbar gesetzlichen Schutz (**Bund**)
- gesetzliche Klarstellung, dass Nutzungswechsel zwischen Acker, Dauergrünland, Dauerkulturen (incl. Paludi, Kurzumtriebsplantagen) und Brache kein Eingriff nach BNatSchG darstellen
- gesetzliche Klarstellung, dass die „Rückholklauseln“ in § 14 Abs. 3 oder § 30 Abs. 5 BNatSchG auch für Vereinbarungen oder Teilnahme an öffentlichen Programmen gilt, die vorrangig den Zielen des Gewässerschutzes incl. Grundwasserschutz oder dem Klimaschutz dienen (Aufhebung der engen Rechtsauffassung, dass nur Naturschutzvereinbarungen unter die Rückholklausel fallen)
- Rückholklausel auch bei Auftreten von gesetzlich besonders geschützten Arten auf (extensivierten) Vertragsnaturschutz-, Vertragsklimaschutz oder Vertragswasserschutzflächen einführen
- einschränkungsloses gesetzliches Rückkehrrecht zur vorherigen landwirtschaftlichen Nutzung bei Aufgabe einer PV-Freiflächenanlage
- Freistellung von Leitungsbauvorhaben und anderen Baumaßnahmen zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien von der Eingriffsregelung – hilfsweise Freistellung von Moor-PV mit Wiedervernässung von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und für alle anderen Anlagen und Leitungsbauvorhaben nur so genannte



produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen oder Kompensation nur auf wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll landwirtschaftlich nutzbare Restflächen

- Verpflichtung zu eingriffsnahen Ausgleichsmaßnahmen nur bei Zulassung produktionsintegrierter Kompensation; keine ausschließlich dingliche Sicherung von Kompensationsmaßnahmen, sondern Bürgschaften o. ä.
- Ausweitung des Erschwernisausgleich auf Dauergrünland auch auf Auflagen in NSG, die unterhalb der Schwellen der aktuellen Ausgleichsverordnung liegen (Land)
- Abschaffung des naturschutzrechtlichen Verbandsklagerechtes (**Bund**)

#### **im Wasserrecht durch**

- Streichung der folgenden Anforderungen im WHG und in der AwSV :
  - a. Nachweis des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen (DIBT-Zulassung)
  - b. Fachbetriebspflicht
  - c. Ausrüstung mit Leckageerkennungssystem
- Zuordnung von Gärrestlagern im WHG und in der AwSV zum Bereich der JGS-Anlagen
- Zulassung der Versickerung von verschmutztem Niederschlagswasser von ldw. Hofflächen und Silagelagerflächen über die belebte Bodenzone ohne aufwändige Vorbehandlung (**Bund**)

#### **im Baurecht durch**

- Schaffung eines vereinfachten Bauplanungsrechts zum Umbau von Tierhaltungsanlagen u. a. zu Tierwohlzwecken, gegenüber derzeitigen zu komplexen Regelungen und Verknüpfungen mit Haltungskennzeichnungsregeln (**Bund**)
- Streichung der bauplanungsrechtlichen Prüfung der Privilegierung im Außenbereich (ausreichende Futtergrundlage), wenn die bisherige Tierzahl nicht erhöht wird (**Bund**)
- Gesetzliche Klarstellung, dass praxisübliche Laufzeiten von Pachtverträgen (3 – 6 Jahre) bei der Prüfung der ausreichenden Futtergrundlage genügen (**Bund**)
- Verfahrensfreistellung nach § 60 NBauO (**Land**)
  - Umnutzung von JGS-Behältern zur Gärrestlagerung



- Verfahrensfreistellungen von eingefriedeten, befestigten oder unbefestigten und ganz oder teilweise mit einem Dach versehene Auslaufflächen für Nutztiere (analog NRW)
- Behelfsbauten zur Tierseuchenbekämpfung
- Erleichterung der Umnutzung bisher ldw. genutzter Gebäude im Außenbereich in landwirtschaftsnahe Nutzungen z. B. durch Ergänzung des § 35 Abs. 1 Nr 4 BauGB

### **im Straßenverkehrsrecht durch**

- Anordnung eines einheitlichen Verfahrens der örtlichen Straßenverkehrsbehörden bei der Genehmigung für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit Überbreiten, Überlängen oder Gewichtsüberschreitungen mit Kreisgrenzen-überschreitender Wirkung und Ausgestaltung als Dauererlaubnis für mindestens 6 Jahre (**Land**)

## **VIII. Schaffung besserer Bedingungen für die Steigerung der Bereitschaft in der Landwirtschaft bei der Umsetzung von gesellschaftlichen Zielen**

### **beim Ausbau erneuerbarer Energien durch**

- eine bessere Anerkennung des Eigentums und des Bodenschutzes über
  - die vorrangige Errichtung von Freileitungen im Hochspannungsbereich anstelle von Erdkabeln beim Stromnetzausbau
  - eine Anhebung der Dienstbarkeitsentschädigungssätze und Beschleunigungszuschläge insbesondere für Erdkabelleistungen
  - die Einführung einer Beweislast des Projektträgers von Leitungsbauvorhaben z. B. bei festgestellten Flur- und Aufwuchsschäden, insbesondere auch für Langzeitschäden (Änderung des BGB)
  - eine zeitlich wiederkehrende Entschädigung von dauerhaften Bodeninanspruchnahmen für Durchleitungsrechte
  - eine Befristung des Dienstbarkeitsrechts auf höchstens 30 Jahre
  - eine Entschädigungsregelungen für Leitungsmitnahmen von Verteilnetzbetreibern
  - eine Begrenzung von Trassenbündelungen durch Obergrenzen des maximalen Korridorumfang auf lokaler und regionaler Ebene



- Anpassung des Flurbereinigungsgesetz an Besonderheiten von Moor-PV in Wiedervernässungsgebieten (gleiche Teilhabe an der Wertschöpfung aller Eigentümer, entsprechend dem anteiligen Umfang der eingebrachten Flächen)
- Einführung eines Planungsvorbehalts (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) bezogen auf § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB – privilegierte PV-Freiflächenanlagen an BAB und 2-gleisigen Schienenwegen (**Bund**)
- Sicherstellung einer „guten Planung“ von PV-Anlagen, die die Betroffenheit der Landwirte berücksichtigt, die auf den Planungsflächen wirtschaften über das BauGB. (bspw. Verträglichkeitsanalyse der LWK)
- verstärkte Fokussierung der Rahmenbedingungen auf Agri-PV, deren Wirtschaftlichkeit zunehmend besser wird und als alternative Variante ernsthaft in den Blick zu nehmen ist. Sicherstellung eines akzeptablen Höchstwertes / anzulegenden Wertes im EEG (§§ 37, 38, 48)

#### **bei Ausbau von Digitalisierung und Telekommunikationsnetzen durch**

- deutliche Anhebung der Entschädigungssätze für Telekommunikationsleitungen
- verbesserte bundesweite Zugänglichkeit und Bereitstellung von harmonisierten und rechtssicheren Geodaten für digitale Anwendungstechniken auf einem Server und mit gängigen Schnittstellen für die Nutzung mittels gewerblicher Software wie Witterungs- und Zulassungsdaten, Gewässerkarten, Schutzgebietskarten usw. etc

#### **in der GAP-Förderung z. B. durch**

- Streichung der Benehmensregelung mit den Umweltbehörden beim Statustausch Dauergrünland gegen Acker
- praxistauglichere Gestaltung der sog. GLÖZ-Standards und bestehenden Ökoregelungen insbesondere für intensive Grünlandnutzungen bei der Umsetzung in der "1. Säule" der EU-GAP
  - GLÖZ 1: Pflugregelung bei Dauergrünlanddefinition streichen, stattdessen Stichtagsregelung einführen
  - GLÖZ 2: Rückumwandlung von Dauerkulturen (z. B. Heidelbeeren) zu Ackerland und die Dauergrünlanderneuerung bei flachem Umbruch der Altnarbe ermöglichen



- GLÖZ 5: Vorgaben zum Erosionsschutz praxistauglicher ausgestalten; Rückkehr zur vorherigen Landeserosionsschutzverordnung (GAP)
  - GLÖZ 7: Streichung von GLÖZ 7 (Fruchtwechselflicht) erwirken
  - GLÖZ 8: streichen, ersatzweise alle Optionen aus dem EU-Recht umsetzen, Fristenregelungen für aktive Begrünung mit ÖR1a-Brachen und sonstigen Brachen synchronisieren
  - GLÖZ 9: Aufhebung des pauschalen Grünlandumbruchverbots in FFH- und Vogelschutzgebieten (GAP) – bis dahin Herausnahme der Vogelschutzgebiete aus GLÖZ 9
  - ÖR 1b und c: Prämienanhebung und Streichung von Mindest- oder Höchstumfängen
  - ÖR 1d: alle Anforderungen streichen bis auf einen praxisnahen, aber naturschutzfachlich früheren Mahdtermin (1. Juli)
  - ÖR2: prozentuale Höchstgrenzen für die fünf Hauptkulturen sowie Getreide streichen
  - ÖR 4: Düngevorgaben klarer und verständlicher für Antragsteller und Verwaltung regeln
  - ÖR 5: Nachweis der Kennarten nicht jährlich fordern, sofern Flächen jährlich wiederkehrend beantragt werden
  - ÖR 6: Auch den Verzicht von PSM auf Dauergrünland fördern
- 
- weitere produktionsintegrierte und praktikable ÖR für Dauergrünland, Ackerland und Dauerkulturen neu einführen
  - zusätzliche förderspezifische Aufzeichnungspflichten reduzieren, stärkere Nutzung von „Eh-da“-Daten aus fachrechtlichen Aufzeichnungs- bzw. Dokumentationspflichten ermöglichen, Mitwirkungspflichten bei Kontrolle (z. B. App) auf ein erträgliches Maß beschränken, frühzeitig angekündigte, stichprobenartige Kontrollen
  - Einführung eines länderübergreifenden, bundeszentralen digitalen GAP-Antragsverfahren für die 1. Säule der GAP (**Bund**)
  - Beschränkung der Unterscheidung zwischen Dauergrünland und Ackerland auf das historische Dauergrünland am 1.1.2015 (Bund/EU)
  - Streichung des „aktiven Betriebsinhabers“ als unnötige, weil ins Leere laufende bürokratische Hürde, Streichung der sozialen Konditionalität



- Mittelfristig
  - Grundsätzlicher Abbau bzw. Streichung der Konditionalität als kleinteilige, bürokratische, förderrechtliche Zusatzstandards über Fachrecht hinaus **(Bund)**
  - Dafür Umbau der GAP
    - a. weg vom Mikromanagement der Betriebe durch Konditionalität-Auflagen bei immer geringerer Flächenprämie hin zu einer echten Unterstützung von Wettbewerbsfähigkeit und Risikomanagement, Investitionen und Innovationen sowie dem Generationswechsel auf den Höfen **(Bund)**
    - b. Förderung ausrichten an praktikable, nachweisbare und messbare öffentliche Leistungen im Bereich Umweltschutz, Klimaschutz und Tierwohl

**bei der Förderung besonders tierwohlgerechter und/oder emissionsarmer  
Haltungsformen z. B. durch**

- z. B. Einführung eine „Strohhaltungsprämie“ für alle in der Praxis überwiegend in einstreulosen oder nahezu einstreulosen Systemen gehaltenen Nutztiere (Land)
- Unterflurbelüftung, Abschiebeanlagen, emissionsschonende Bodenbeläge (Kot-Harn-Trennung)
- Förderung des Baus von Silolagerplätzen und Güllebehälterabdeckungen (z. B. Zeltdach)

**bei der Förderung im Pflanzenbau z. B. durch**

- verstärkte Fördermaßnahmen für umweltfreundlichen Pflanzenbau (Precision Farming)
  - KI-/ Robotertechnik, Spot-Spraying etc.
- Steigerung der regionalen Wertschöpfung durch den Anbau von Leguminosen
  - Ausbau der Absatz-Infrastruktur
  - Anreize durch höhere Anbauförderung



## im Bereich Klimaschutz und Klimafolgenanpassung durch

- ein eigenes Sektorziel im Klimaschutz für die Landwirtschaft bei dem die auf natürlichen biologischen Vorgängen beruhenden unvermeidlichen Emissionen angemessen berücksichtigt werden. Keine Vermengung mit Zielen im Bereich Landnutzung oder Forstwirtschaft
- Beurteilungen von Klimateffizienz auf Basis der Produkteinheit anstatt der Flächeneinheit (ha) **(Bund)**
- Verzicht auf ordnungsrechtliche Verpflichtungen zur betrieblichen THG-Bilanzierung mit zusätzlichem Bürokratieaufwand und Datenerfassungsaufwand für Betriebe.
- Vorrang der Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen zur Gewährleistung der Nahrungsmittelversorgung in Wassermangelphasen vor anderen gewerblichen Wassernutzungen **(Land)**
- zusätzliche Wasserspeicher/Rückhalt in der Fläche, um Niederschläge im Winterhalbjahr während der Vegetationsperiode zur Bewässerung nutzen zu können. Die Implementierung entsprechender Systeme zur Verbesserung der Klima-Resilienz muss stärker als bisher staatlich unterstützt werden **(Land)**
- durch bessere Unterstützung neuer Züchtungstechnologien, z. B. von toleranteren Sorten beispielsweise gegenüber Hitze und Wassermangel
- durch gezielte Förderung der CO<sub>2</sub>-Bindung in Böden und Moor unter Verzicht auf ordnungsrechtlichen Einschränkungen bisher zulässiger Nutzungen entwässerter Moorböden, dafür
  - Entwicklung geeigneter Finanzierungsinstrumente für die freiwillige Wiedervernässung privater Flächen, z.B. durch dauerhaft gesicherte, kontinuierliche Zahlung (in Anlehnung an Erbpachten) an die Eigentümer ab erfolgreicher Umsetzung der Wasserstandsanehebung, die damit kalkulieren und auch Investitionen in Schritte eine alternativen Betriebsentwicklung absichern können **(Bund)**
  - Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten aus dem privaten Sektor für die (Teil)vernässung von Mooren. Dies könnte auch im Rahmen eines „contribution claims“ zur nationalen Zielerreichung ermöglicht werden. Investitionen in inländische Projekte des natürlichen Klimaschutzes durch die Wirtschaft anstatt der Lenkung privater Finanzmittel in fragwürdige Projekte im globalen Süden



- Zulassung der Reduktion von THG-Emissionen auf Moorböden durch Sanddeckkulturen anstatt großflächiger Wasserstandsanhebungen **(Land)**
- Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen der hydrologischen Rahmenbedingungen von Wiedervernässungen
- Absatzoptionen und Wertschöpfungsketten für Produkte aus Paludikulturen schaffen: Beispiel garantierte Einspeisevergütungen bei regenerativem Strom auch für neuentwickelte Produkte oder auch Vorgaben zum Materialeinsatz bei öffentlichen Bauvorhaben, um die Basis für eine grundlegende Markterschließung und vor allem Investitionen in die Herstellung neuer Produkte auf Basis von nassen Nutzungen zu schaffen
- Weitere Förderung von großangelegten Pilotprojekten zur Untersuchung der Bewirtschaftungsoptionen auf teilvernässten Flächen: Technische Lösungen ermöglichen, um Milchwirtschaft auf teilvernässten Flächen fortzuführen
- Finanzielle Unterstützung und langfristige Planungssicherheit bei Maßnahmen zur freiwilligen Steigerung der CO<sub>2</sub>-Bindung in Böden (z.B. Agroforst, Hecken, Blühstreifen, Zwischenfrüchte und Untersaaten, reduzierte Bodenbearbeitung, Pflanzenkohle, mehrjährige Kulturen, etc.). AUKMs in diesem Bereich sind zu bürokratisch, haben zu viele kleinteilige Anforderungen, die teilweise auf den einzelnen Betrieb nicht passen, ändern sich zu oft.

### **im Bereich Tierseuchenvorsorge und Umgang mit Tierseuchen durch**

- Absicherung der Vermarktung von Tieren aus Restriktionszonen
- staatliche Unterstützung bei Einkommensverlusten durch staatlich angeordneten Quarantäneauflagen (Beispiel ASP). Eine staatliche Beteiligung bei der Entschädigung von Betrieben, die von Quarantänemaßnahmen betroffen sind, ist unerlässlich. Grundlage hierfür ist die Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) „Einkommensverluste aufgrund von Quarantäneauflagen“.
- die Weiterentwicklung der zur ASP-Seuchenbekämpfung anzuwendenden Rechtsnormen, vor allem hinsichtlich der zu berücksichtigenden



Gebietskulisse sowie in Bezug auf die Dauer der einzuhaltenden Quarantäneauflagen

- Stärkung der Vorsorgemaßnahmen der Schweine haltenden Betriebe
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vermarktungsfähigkeit der in den Restriktionszonen befindlichen Tiere

### **im Bereich der Landesförderung beim Gewässerschutz (Land)**

- Erhöhung des Budgets für die Trinkwasserkooperationen um 20 %
- Einführung einer kontinuierlichen Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Bewässerungseffizienz in ldw. Betrieben, zur Herstellung von Infrastrukturen für die Nutzung von Niederschlagswasser oder Brauchwasser zur Feldbewässerung (z. B. Speicherbecken) und für die Schaffung von Strukturen zur Zurückhaltung und Management von Niederschlägen oder Brauchwasser zwecks Verbesserung der Grundwasserneubildung
- Kontinuierliche Bereitstellung eines Budgets für regionale Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität (Fördermittel für Maßnahmen im Rahmen der Biodiversitätsberatung)
- Erhöhung der Mittel für das Programm „Nordische Gastvögel“ mindestens in dem Umfang, der notwendig ist sowohl neue Antragsteller in den betroffenen Gebieten zu bedienen als auch die Förderung für die bisherigen Antragsteller unverändert fortzuführen.